

Naturschutzgebiet „Buhüttli“, Gemeinde Schangnau

ENTWURF zur Mitwirkung, Stand 21.05.2025

Beschluss der Wirtschafts-, Energie und Umweltdirektion

Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991 (SR 451.32), Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Flachmoorverordnung vom 7. September 1994 (SR 451.33), sowie Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 36 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 (NSchG; BSG 426.11) beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Das auf 1150 m ü. M. zwischen Bumbach und Hohgant gelegene Moor wird unter den Schutz des Kantons gestellt.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt
 - die Erhaltung und Aufwertung des Hochmoors mit seinen charakteristischen Lebensgemeinschaften;
 - die Erhaltung und Aufwertung des Hochmoorumfeldes mit Flachmoor von nationaler Bedeutung und Feuchtwiese auf organischem Boden;
 - die Regeneration der Moorflächen;
 - die Erhaltung und Förderung der standortheimischen, moortypischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Grundlagen sowie
 - die Erhaltung und Förderung des wertvollen Lebensraumes des Auerhuhns.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1:3'500 vom 21. Mai 2025 eingetragen. Er ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:
Gemeinde Schangnau: Grundbuchblatt Nrn. 359 und 360 ganz sowie
Grundbuchblatt Nrn. 353, 358, 361 und 363 teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die den Schutzzielen zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen;
 - b) Eingriffe in den Wasserhaushalt, insbesondere das Erneuern / Unterhalten und Erstellen von Entwässerungsgräben und Drainagen, das Bewässern sowie das Erstellen neuer Wasserfassungen;
 - c) Terrainveränderungen, insbesondere Ablagerungen und Auffüllungen sowie die Entnahme von Erde / Torf und die Gewinnung von Rohstoffen;
 - d) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen und Materialien;

- e) das Befahren mit Motorfahrzeugen (inkl. Motorfahrrädern) sowie mit Mountainbikes und Fahrrädern abseits der bestehenden und im Schutzplan bezeichneten Strasse und Wege;
 - f) die Verwendung von Düngern und Pflanzenbehandlungsmitteln;
 - g) das Anzünden von Feuern und der Gebrauch von Kochapparaten;
 - h) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Campern und anderen Unterständen;
 - i) das Campieren wie auch das Biwakieren;
 - j) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
 - k) das Laufenlassen von Hunden; diese sind an der Leine zu führen;
 - l) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
 - m) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
 - n) das Einbringen oder Aussetzen von Pflanzen und Tieren;
 - o) die Bewirtschaftung von als trittempfindlich eingestuften Flächen; diese sind auszuzäunen;
 - p) die Imkerei;
 - q) das Starten, Überfliegen und Landen mit unbemannten Luftfahrzeugen (inkl. Drohnen unter 30 kg) sowie mit Spiel- und Sportgeräten;
 - r) das Aufforsten und
 - s) die Durchführung von kommerziellen oder öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltungen;
5. In der Zone A sind zusätzlich untersagt:
- a) das Betreten und
 - b) das Beweiden.
6. In der Zone B gilt zusätzlich:
Die Zone B darf nur als extensive Wiese / Weide bewirtschaftet werden; die Bewirtschaftung darf die Entwicklung von Moorvegetation weder durch Waldeinwuchs noch durch andere Massnahmen beeinträchtigen;
7. Die Abteilung Naturförderung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
8. Vorbehalten bleiben die folgenden Nutzungen:
- a) Die alpwirtschaftliche Nutzung ausserhalb der Zone A unter Berücksichtigung der Ziffern 4f und 6.
 - b) Eine auf die Ziele des Naturschutzgebietes ausgerichtete forstwirtschaftliche Nutzung ist gewährleistet. Nutzungsvorgaben der Abteilung Naturförderung sind zu berücksichtigen.
 - c) Benützung und Unterhalt folgender im Schutzplan bezeichneter bestehender Bauten, Werke und Anlagen bei gleichbleibender Nutzung und ohne Ausbau: Strassen/Wege und eine Trinkwasserfassung. Die Abteilung Naturförderung ist über Unterhaltsarbeiten frühzeitig zu informieren.
 - d) Für die Ausübung der Jagd- und der Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Das Betretungsverbot für Zone A ist auch bei der Jagdausübung zu beachten (Art. 15 Abs. 2 der Jagdverordnung vom 26. Februar 2003 [JaV; BSG 922.111]).

V. Massnahmen

9. Mit diesem Schutzbeschluss wird die Abteilung Naturförderung ermächtigt, auf den Parzellen 358 und 353 folgende Regenerationsmassnahmen gemäss Schutzplan auszuführen:
- a) Verschluss der im Schutzplan bezeichneten Entwässerungsgräben und
 - b) Entfernung der Drainageleitungen in der Zone B.

10. Die Abteilung Naturförderung kann weitere Regenerationsmassnahmen anordnen.

VI. Verschiedene Bestimmungen

11. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist die Abteilung Naturförderung verantwortlich. Die Abteilung Naturförderung und von ihr beauftragte Dritte können das Gebiet im Rahmen ihrer Zuständigkeiten jederzeit betreten.
12. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bestraft.
13. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann die Abteilung Naturförderung die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die Abteilung Naturförderung befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
14. Dieser Schutzbeschluss ist ins Inventar der kantonalen Naturschutzgebiete aufzunehmen.
15. Dieser Schutzbeschluss ist zu publizieren.
16. Durch diesen Schutzbeschluss wird der Beschluss des Regierungsrates Nr. 2548 vom 17. September 2003 betreffend Schaffung des Naturschutzgebietes Buhüttli aufgehoben.

Bern, den

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektor

Christoph Ammann
Regierungsrat